



**Bundesverwaltungsgericht**  
Geschäftsstelle  
4. Senat

Az.: BVerwG 4 A 4000.09 u.a.

Bei allen Antworten wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

**per Fax: 0711 601701-99**

Rechtsanwälte  
Dolde Mayen & Partner  
Heilbronner Straße 41  
70191 Stuttgart

Leipzig, 22. September 2011

Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

Postfach 10 08 54  
04008 Leipzig

Telefon: 0341 2007-0  
Durchwahl: 0341 2007-2257  
Telefax: 0341 2007-1000

**Ihr Zeichen:**  
**Do/sch 09/00380**

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

in den Verwaltungsstreitsache

Gemeinde Blankenfelde-Mahlow u.a.  
gegen

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

übersende ich Ihnen auf die Bitte von Frau Hentschel (MIL) die in der mündlichen Verhandlung am 20. und 21. September 2011 abgegebenen Prozesserkklärungen des Beklagten.

Mit freundlichen Grüßen

Auf richterliche Anordnung

  
(Schmidt)  
Amtsinspektorin

**BVerwG 4 A 4000.09, 4 A 4000.10, 4 A 4001.10**

**Prozesserklärung des Beklagten vom 20. September 2011**

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten erklärte:

Militärflüge im Sinne des Abschnitts A II 5.1.1 Nr. 3 c) des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 20. Oktober 2009 sind nur Flüge von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung und von Gastluftfahrzeugen der Regierungen oder militärischer Einrichtungen anderer Staaten.

- v.u.g. -

**Prozesserklärungen des Beklagten vom 21. September 2011**

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten erklärte:

Der Planfeststellungsbeschluss in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses wird um einen Abschnitt A II 5.1.10 ergänzt:

1. Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft wird nach der erstmaligen Festlegung der Flugverfahren für den zukünftigen Flughafen Berlin Brandenburg durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gemäß § 27 a LuftVO die bisher festgelegten Schutz- und Entschädigungsgebiete auf der Grundlage der Daten des ersten vollständigen Betriebsjahres (zwei aufeinanderfolgende Flugplanperioden) nach Maßgabe der 1. FLSV insgesamt neu ausweisen, und zwar unabhängig davon, ob sich der energieäquivalente Dauerschallpegel an der äußeren Grenze der Gebiete an den Schnittpunkten mit den An- und Abflugstrecken um mehr als 2 dB(A) ändert.

2. Die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 20. Oktober 2009 zu den Schutz- und Entschädigungsgebieten bleiben unberührt.

- v.u.g. -

Darüber hinaus erklärte der Prozessbevollmächtigte des Beklagten:

Für die Zeit zwischen der Inbetriebnahme von BBI am 3. Juni 2012 und der Festsetzung der Schutz- und Entschädigungsgebiete gemäß Ziffer 1 der vorstehenden Erklärung ist sicherzustellen, dass das Lärmschutzkonzept des Planfeststellungsbe-

schlusses in der geltenden Fassung umgesetzt wird. Dies soll wie folgt geschehen:

a) Auf der Grundlage des am 4. Juli 2011 von der DFS vorgestellten Entwurfs der Flugroutenplanung und der vom BAF festgelegten Flugrouten werden unverzüglich auf der Basis des für das Jahr 2015 zu erwartenden Flugverkehrsaufkommens nach Maßgabe der Kriterien des Planfeststellungsbeschlusses in der aktuellen Fassung von der FBS die Schutz- und Entschädigungsgebiete ermittelt. Die Bemessung des baulichen Schallschutzes richtet sich nach den auf Grundlage der im Gutachten M 2 enthaltenen Daten, soweit diese nicht wegen der veränderten Flugstrecken, Flugzeuggruppenzuordnungen und Flugzeugmixes der Anpassung bedürfen.

b) Soweit diese Ermittlungen ergeben, dass gegenüber den bisher festgelegten Schutz- und Entschädigungsgebieten zusätzliche Grundstücke innerhalb dieser Gebiete liegen, wird die FBS die Öffentlichkeit entsprechend informieren und die Anspruchsberechtigten auffordern, Anträge bei der FBS auf Gewährung von passivem Schallschutz bzw. Entschädigung zu stellen.

- v.u.g. -

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten erklärte:

Abschnitt A II 5.1.3 Nr. 5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 20. Oktober 2009 erhält folgende Fassung:

Die Träger des Vorhabens haben auf Antrag des Eigentümers eines Grundstücks, das am 15. Mai 2000 bebaut oder bebaubar war und das im Nachtschutzgebiet des Planfeststellungsbeschlusses in der Fassung vom 13. August 2004 gelegen ist oder durch die entsprechende Grenzlinie angeschnitten wird, jedoch außerhalb des nach Nr. 2) festgesetzten Nachtschutzgebietes liegt, für Schlafräume einschließlich der Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten für Vorrichtungen zu sorgen, die gewährleisten, dass durch An- und Abflüge am Flughafen im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung in der Durchschnittsnacht der sechs verkehrsreichsten Monate sowohl bei Flugbetrieb in Richtung Westen als auch in Richtung Osten (100 : 100 - Betrachtung) nicht mehr als sechs A-bewertete Maximalpegel über 55 dB(A) auftreten und ein für die Nachtstunden (22:00 bis 6:00 Uhr) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 35 dB(A) (berechnet nach der 1. FLSV) nicht überschritten wird, und, soweit sich daraus weitergehende Ansprüche zugunsten der Lärmbetroffenen ergeben, den erfor-

derlichen Schallschutz nach Nr. 4) vorzusehen (Anlage 2, Schutzgebiete, Nachtschutzgebiet - Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004). Außerhalb des Nachtschutzgebietes des Planfeststellungsbeschlusses in der Fassung vom 13. August 2004 ist durch eine Einzelfallprüfung das Erfordernis der genannten Schallschutzvorrichtungen einschließlich Belüftung durch den Eigentümer eines Grundstücks, das am 15. Mai 2000 bebaut oder bebaubar war, durch eine Geräuschmessung außen nachzuweisen. Abschnitt A II 5.1.3 Nr. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

- v.u.g. -